

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Geht ausschliesslich per E-Mail an  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

30. November 2015

## **Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG, gestohlene Daten): Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 hat uns Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zu oben angeführter Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit zur Meinungs- äusserung und nehmen diese gerne aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wahr.

### **1 Ausgangslage**

Nach geltendem Recht (Art. 7 Bst. c StAhiG) tritt die Schweiz nicht auf ein Amtshilfegesuch ein, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind – wie zum Beispiel durch den Diebstahl von Bankdaten.

Neu soll auf ein Ersuchen eingetreten werden können, wenn der ersuchende Staat sein Ersuchen auf Informationen stützt, die zwar ursprünglich durch eine nach Schweizer Recht strafbare Handlung erlangt worden sind, die er aber auf dem Amtshilfeweg und ohne aktives Verhalten – sogenannt passiv – erhalten hat. Weiterhin nicht auf ein Ersuchen eingetreten wird, wenn der ersuchende Staat ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens und durch aktives Verhalten in den Besitz von Informationen gekommen ist, die durch strafbare Handlungen erlangt worden sind.

### **2 Sorgfältige Güterabwägung nötig**

Bereits im Sommer 2013 hatte der Bundesrat eine Vernehmlassung zur Änderung des Umgangs mit durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangten Daten durchgeführt. In unserer Stellungnahme vom 18. September 2013 haben wir festgehalten: „Die Vorlage tangiert juristisch und politisch heikle Fragen: Wie beispielsweise jene, ob die Einhaltung rechtsstaatlich fundamentaler Prinzipien der Erfüllung politischer und volkswirtschaftlicher „Notwendigkeiten“ vorgeht. Die Beantwortung solcher Fragen kommt einer Gratwanderung gleich. Je nach Gewichtung der gegeneinander abzuwägenden Güter fällt die Entscheidung zu Gunsten der einen oder der anderen Seite aus.“

Damals wie heute liegt der Ursprung der geplanten Gesetzesanpassung letztlich im Bestreben, die Länderprüfung (Peer Review) des Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (Global Forum) zu bestehen und zwar hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen als auch der Amtshilfepraxis zum Informationsaustausch auf Ersuchen. Ein Nichtbestehen des Länderexamens hätte für den Werk- als auch den Finanzplatz schwerwiegende Folgen und ist keine Option für die Schweiz.

### **3 Würdigung der Vorlage**

Rechtsstaatlichkeit hält economiesuisse als eines der fundamentalen Prinzipien unserer Rechtsordnung hoch. Entsprechend haben wir uns in der Vernehmlassung von 2013 gegen die geplante Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG ausgesprochen. Datendiebstahl ist eine nach schweizerischem Recht strafbare Handlung. Sie darf nicht gefördert und muss strafrechtlich verfolgt respektive sanktioniert werden.

Gleichzeitig anerkennen wir, dass sich die internationalen Entwicklungen im Steuerbereich in den letzten Jahren beschleunigt haben. Sie haben die Ausgangslage verändert, so dass die oben erwähnte Güterabwägung neu vorgenommen werden muss. Neu berücksichtigt werden muss zum einen, dass die Amtshilfepraxis der Schweiz im Umgang mit gestohlenen Daten von den OECD-Partnerstaaten als nicht standardkonform taxiert wird, und damit eine reale Gefahr für das Bestehen des Peer Reviews darstellt. Luxemburg hat erlebt, was dies an negativen Konsequenzen bedeutet. Zum anderen steht die Umsetzung des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) auf internationaler Ebene vor der Tür. Informationslieferungen auf Basis (passiv) gestohlener Daten dürften damit zusehends an Bedeutung verlieren.

Nach Abwägung obgenannter Punkte, kommen wir zum Schluss, dass economiesuisse sich der vorgesehenen Gesetzesänderung nicht entgegen stellt. Dies jedoch unter der Bedingung, dass sie eine „Ultima Ratio“ darstellt – d.h. dass der Peer Review ohne diese Massnahme nicht bestanden würde. Wir antworten damit mit der Mehrheit der an unserer internen Vernehmlassung teilnehmenden Mitglieder. Eine Minderheit lehnt die Vorlage ab.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandra Spieser  
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern